

## **Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departements Musik der Hochschule Luzern (OMR)**

Der Direktor des Departements Musik der Hochschule Luzern, gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 sowie Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz a Statut der Fachhochschule Zentralschweiz – Hochschule Luzern (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2013 (Stand 1. September 2014)<sup>1</sup> beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **Artikel 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Das Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departements regelt seinen Auftrag im vierfachen Leistungsauftrag, seine Organisation, die Zuständigkeit der Organe sowie das Vollzugsrecht zur Mitwirkung seiner Angehörigen.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement orientiert sich an den übergeordneten Vorgaben zur Organisation und Mitwirkung der Hochschule Luzern, insbesondere am Statut, an der Mission, an der Vision, am Werterahmen, an der Strategie und am Führungshandbuch.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung und die Tätigkeiten sind im Leitbild und in der Strategie des Departements konkretisiert.

### **II. Aufgaben, Leistungsbereiche**

#### **Artikel 2 Ausbildung**

<sup>1</sup> Das Departement vermittelt grundlegendes Fachwissen im Rahmen breit abgestützter Studiengänge. Die Studienabgänger bzw. Studienabgängerinnen haben sich Wissen und Fertigkeiten angeeignet, die sie für die qualifizierte Tätigkeit bei der künstlerischen Gestaltung und zur Ausübung pädagogischer Tätigkeiten befähigen.

<sup>2</sup> Im vorliegenden Reglement wird der Begriff «Studiengang» auf den Bachelor BAAM in beiden Profilen (Klassik und Jazz), auf die berufsqualifizierenden Bachelors und auf der Masterstufe auf die Majors angewendet.

#### **Artikel 3 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Zur Ergänzung der Diplomstudiengänge kann das Departement Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, namentlich solche, die mit einem Master of Advanced Studies (MAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS) oder einem Certificate of Advanced Studies (CAS) abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Das Departement kann weitere Weiterbildungskurse anbieten.

---

<sup>1</sup> SRL 520b

#### **Artikel 4 Regelung der Aus- und Weiterbildung**

Die Aus- und Weiterbildung am Departement, namentlich die Rechte und Pflichten der Dozierenden und der Studierenden, die Prüfungsmodalitäten, Disziplinar massnahmen und die entsprechenden Zuständigkeiten werden

- a. in der Studienordnung für die Aus- und Weiterbildung der Hochschule Luzern,
- b. im Studienreglement für die Ausbildung des Departements Musik,
- c. im Prüfungsmanual des Departements Musik sowie
- d. im Reglement für die Weiterbildung des Departements Musik geregelt.

#### **Artikel 5 Nichtfachhochschulische Ausbildungsangebote**

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung auf die Zulassungsprüfungen zu den Studiengängen bietet das Department propädeutische Kurse an.

<sup>2</sup> Das Departement bietet weitere Ausbildungen kostendeckend an.

#### **Artikel 6 Forschung und Entwicklung**

<sup>1</sup> Das Departement führt in seinen Tätigkeitsbereichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

<sup>2</sup> Als Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft fördert die Forschung und Entwicklung die Innovation in ihren Tätigkeitsbereichen und integriert die Forschungsergebnisse in die Lehre.

<sup>3</sup> Die Forschenden orientieren sich an der Forschungsstrategie der Hochschule Luzern und des Departements.

<sup>4</sup> Die Forschenden wahren die wissenschaftliche Integrität und halten sich an die Grundsätze der geltenden guten wissenschaftlichen Praxis.

<sup>5</sup> Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden in geeigneter Form publiziert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 7 Dienstleistungen für Dritte**

Das Departement erbringt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten Dienstleistungen für Dritte.

#### **Artikel 8 Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Das Departement gibt mit Veranstaltungen Einblick in die Tätigkeiten und das Können seiner Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen sind in der Regel Bestandteil der Lehre. Sie umfassen Projekte und Abschlusskonzerte.

<sup>3</sup> Veranstaltungen können auch in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden.

### **Artikel 9 Austausch und Kooperation**

<sup>1</sup> Das Departement pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Kulturveranstaltern im In- und Ausland.

<sup>2</sup> Es profiliert sich durch nationale und internationale Kooperationen und pflegt den Austausch von Studierenden und Mitarbeitenden mit anderen Hochschulen.

### **Artikel 10 Bibliothek**

<sup>1</sup> Die Bibliothek sorgt für eine qualitativ hochwertige Informationsversorgung im Bereich Musik und fördert die Informationskompetenz ihrer Kundinnen und Kunden.

<sup>2</sup> Sie stellt den Nutzenden Arbeitsplätze zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie kann Kooperationen mit Dritten eingehen.

### **Artikel 11 Diversity**

<sup>1</sup> Das Departement fördert die Vielfalt seiner Angehörigen, macht sie sichtbar und nutzt sie als Ressource.

<sup>2</sup> Es fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

### **Artikel 12 Evaluation und Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup> Die Leistungen des Departements werden periodisch evaluiert.

<sup>2</sup> Das Departement sorgt für die Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung seines Leistungsauftrags, für die Qualitätssicherung bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie bei der Erfüllung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und der Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>3</sup> Die Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Hochschule Luzern und orientiert sich an bereichsspezifischen und international anerkannten Massstäben.

## **III. Organisation**

### **Artikel 13 Organisationseinheiten**

Das Departement setzt sich zusammen aus

- a. der Direktion,
- b. den Instituten für
  - Klassik und Kirchenmusik,
  - Jazz und Volksmusik,
  - Neue Musik, Komposition und Theorie,
  - Musikpädagogik,

Luzern, 1. März 2019  
Seite 4 / 13

- c. den Bereichen
  - Aus- und Weiterbildung,
  - Forschung und Entwicklung,
  - Veranstaltungen
- d. und der Bibliothek.

## **1. Direktion**

### **Artikel 14 Zusammensetzung**

Die Direktion setzt sich zusammen aus

- a. der Direktorin bzw. dem Direktor,
- b. der Vizedirektorin bzw. dem Vizedirektor,
- c. der Leiterin bzw. dem Leiter des Direktionsstabs,
- d. den administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Direktion gemäss jeweils geltendem Organigramm,
- e. den für das Departement Musik zuständigen Fachpersonen von Rektorat und Services, nämlich der bzw. dem HR-Verantwortlichen, der bzw. dem Marketing- und Kommunikations-Verantwortlichen und der Controllerin bzw. dem Controller,
- f. der bzw. dem Diversity-Beauftragten,
- g. der bzw. dem Beauftragten für Qualitätsmanagement.

### **Artikel 15 Vizedirektorin bzw. Vizedirektor**

<sup>1</sup> Die Vizedirektorin bzw. der Vizedirektor vertritt die Direktorin bzw. den Direktor bei Abwesenheit.

<sup>2</sup> Ihr bez. ihm können weitere Aufgaben übertragen werden.

<sup>3</sup> Sie bzw. er wird von der Direktorin bzw. dem Direktor aus der Reihe der Institutsleiterinnen bzw. der Institutsleiter und der Leiterinnen bzw. Leiter der Bereiche ernannt.

### **Artikel 16 Leiterin bzw. Leiter des Direktionsstabs**

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Direktionsstabs koordiniert und leitet auf Stufe Departement administrative Abläufe, Prozesse und Projekte sowie die Infrastruktur- und Raumorganisation.

<sup>2</sup> Er oder sie leitet die Administrationskonferenz und vertritt das Departement in departementsübergreifenden Hochschulprojekten.

<sup>3</sup> Sie bzw. er ist beratendes Mitglied der Departementsleitung.

### **Artikel 17 Fachpersonen von Rektorat und Services**

<sup>1</sup> Die Fachpersonen von Rektorat und Services, nämlich die bzw. der HR-Verantwortliche, die bzw. der Marketing- und Kommunikations-Verantwortliche und die Controllerin bzw. der Controller, unterstützen die Direktorin bzw. den Direktor in ihren bzw. seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sowie bei Führungsaufgaben.

Luzern, 1. März 2019  
Seite 5 / 13

<sup>2</sup> Sie stellen die Koordination mit Rektorat und Services der Hochschule Luzern sicher.

<sup>3</sup> Sie sind den zuständigen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern der Hochschule Luzern unterstellt.

<sup>4</sup> Sie sind beratende Mitglieder der Departementsleitung.

### **Artikel 18 Diversity-Beauftragte bzw. Diversity-Beauftragter**

<sup>1</sup> Die bzw. der Diversity-Beauftragte initiiert und koordiniert Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der Diversität.

<sup>2</sup> Sie bzw. er unterbreitet der Departementsleitung regelmässig ihr bzw. sein Tätigkeitsprogramm. Sie bzw. er orientiert sich dabei an der Diversity-Policy der Hochschule Luzern.

<sup>3</sup> Sie bzw. er ist Mitglied der Fachstelle Diversity der Hochschule Luzern.

### **Artikel 19 Beauftragte bzw. Beauftragter für Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup> Die bzw. der Beauftragte für Qualitätsmanagement gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der Hochschule Luzern und ergreift die entsprechenden Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie bzw. er erfüllt die ihr bzw. ihm von der Departementsleitung übertragenen Aufgaben.

## **2. Departementsleitung**

### **Artikel 20 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Departementsleitung sind

- a. die Direktorin bzw. der Direktor des Departements,
- b. die Institutsleiterinnen bzw. die Institutsleiter,
- c. die Leiterin bzw. der Leiter Aus- und Weiterbildung sowie
- d. die Leiterin bzw. der Leiter Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup> Der Direktor bzw. die Direktorin zieht die beratenden Mitglieder bei. Namentlich sind dies die Leiterin bzw. der Leiter des Direktionsstabs, die Leiterin bzw. der Leiter Veranstaltungen, die bzw. der HR-Verantwortliche, die bzw. der Marketing- und Kommunikations-Verantwortliche sowie die Controllerin bzw. der Controller.

<sup>3</sup> Die Departementsleitung unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Führung und Entwicklung des Departements gemäss Kompetenzregelung im Anhang. Insbesondere

- a. erörtert sie alle wichtigen Fragen auf Departementsebene,
- b. entscheidet über die Entwicklung und die Umsetzung der Aus- und Weiterbildungsprogramme,
- c. legt die Studiengänge fest und bestimmt die Zusammensetzung der Studiengangsteams,
- d. sorgt sie für die Koordination der Departementsaktivitäten,
- e. gibt sie Stellungnahmen gegenüber der Hochschulleitung der Hochschule Luzern ab.

<sup>4</sup> Sie kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>5</sup> Näheres regelt das Geschäftsreglement, das sich die Departementsleitung gibt.

### **3. Institute**

#### **Artikel 21 Zusammensetzung**

Ein Institut setzt sich zusammen aus

- a. der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter,
- b. der stellvertretenden Institutsleiterin bzw. dem stellvertretenden Institutsleiter,
- c. den Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren,
- d. den Dozierenden,
- e. den Fachschaften,
- f. den administrativen und technischen Mitarbeitenden,
- g. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden.

#### **Artikel 22 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter**

<sup>1</sup> Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter leitet das Institut und entscheidet gemäss Kompetenzregelung im Anhang bzw. bereitet entsprechende Anträge zuhanden der Departementsleitung vor. Sie bzw. er ist in ihrem bzw. seinem Institut verantwortlich für

- a. die künstlerische und inhaltliche Entwicklung des Instituts,
- b. die Pensenplanung,
- c. die Gewährleistung der Organisation der Studienabläufe und des Prüfungswesens,
- d. die Besetzung der Studienkoordinationen,
- e. die Einteilung in Fachschaften,
- f. die Durchführung einer regelmässigen Institutskonferenz,
- g. die Vorbereitung und Leitung der Findungskommissionen für das Auswahlverfahren von Dozierenden des Instituts zuhanden der Departementsleitung,
- h. die Unterstützung und Förderung der Forschung und Entwicklung,
- i. die Bewirtschaftung ihres bzw. seines Veranstaltungsbereichs.

<sup>2</sup> Sie bzw. er ist in ihrem bzw. seinem Institut für die Umsetzung des Aus- und Weiterbildungsprogramms des Departements in den dem Institut zugeteilten Studiengängen verantwortlich gemäss Kompetenzregelung im Anhang.

<sup>3</sup> Sie bzw. er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen und des Jahresbudgets.

<sup>4</sup> Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist Mitglied der Departementsleitung.

#### **Artikel 23 Stellvertretende Institutsleiterin bzw. stellvertretender Institutsleiter**

<sup>1</sup> Die stellvertretende Institutsleiterin bzw. der stellvertretende Institutsleiter vertritt die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter in ihrer bzw. seiner Abwesenheit.

<sup>2</sup> Ihm bzw. ihr können bestimmte Aufgaben übertragen werden, insbesondere personelle Führung.

<sup>3</sup> Sie bzw. er wird der Direktorin bzw. dem Direktor von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter aus der Reihe der Mitarbeitenden des entsprechenden Instituts zur Wahl vorgeschlagen.

## **Artikel 24 Studienkoordinatorin bzw. Studienkoordinator**

<sup>1</sup> Die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator ist gemäss Kompetenzenregelung im Anhang für die Umsetzung des Aus- und Weiterbildungsprogramms des Departements in ihrem bzw. seinem Studiengang verantwortlich. Zudem nimmt sie bzw. er eine Fachverantwortung wahr: Sie bzw. er ist hauptverantwortlich für die inhaltliche Konzeption der ihr bzw. ihm zugeteilten Module und mitverantwortlich für die Integration derselben in andere Studiengängen.

<sup>2</sup> Die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator ist zuständig für

- a. die Leitung und Überwachung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
- b. die Überwachung der gesamten curriculären Leistungen und der Erstellung der Leistungsausweise.
- c. die Beratung und Betreuung der Studierenden in ihrem bzw. seinem Studiengang.
- d. die Sicherstellung des Einbezugs der jeweiligen Fachverantwortlichen (Studiengangsteam) zur Behandlung inhaltlicher Fragen in ihrem bzw. seinem Studiengang.
- e. die systematische Evaluation ihres bzw. seines Studiengangs gemäss Vorgaben des Departements.
- f. die Sicherstellung der inhaltlichen Qualität der ihr bzw. ihm zugeteilten Module.

<sup>3</sup> Sie bzw. er unterstützt ausserdem die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter insbesondere bei

- a. der Organisation der Studienabläufe und beim Prüfungswesen.
- b. der Entwicklung des Instituts.

<sup>4</sup> Die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator ist als Verantwortliche, Verantwortlicher für ihren bzw. seinen Studiengang Mitglied der Aus- und Weiterbildungskonferenz.

<sup>5</sup> Die Fachverantwortung kann losgelöst von einer Studienkoordination im Rahmen eines Mandats wahrgenommen werden.

## **Artikel 25 Studiengangsteams**

<sup>1</sup> Die Studiengangsteams stellen im Rahmen der Vorgaben die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Module innerhalb eines Studiengangs sicher.

<sup>2</sup> Ein Studiengangsteam setzt sich zusammen aus dem bzw. der verantwortlichen Studienkoordinatorin, der Aus- und Weiterbildungsleitung sowie der jeweiligen Studienkoordinatorin im Rahmen ihrer Fachverantwortung.

<sup>3</sup> Weitere Fachverantwortliche im Mandat können beigezogen werden.

<sup>4</sup> Die Zusammensetzung der Studiengangsteams wird durch die Departementsleitung festgelegt.

## **Artikel 26 Dozierende**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Dozierenden sind in ihren Stellenbeschrieben geregelt. Darin werden die Anteile und Arbeitsbereiche

- a. der Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung,
- b. der Tätigkeiten im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
- c. von Spezialaufgaben und
- d. der persönlichen Weiterbildung festgelegt.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Dozierenden gehören die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen des Departements und des Instituts, die kontinuierliche Weiterbildung sowie die sich aus der Lehre ergebenden Pflichten, beispielsweise die Mitwirkung an Prüfungen.

## **4. Bereiche**

### **Artikel 27 Funktion und Aufgaben**

<sup>1</sup> Ein Bereich nimmt eine Querschnittsfunktion innerhalb des Departements wahr und vertritt diese in den entsprechenden Gremien der Hochschule Luzern.

<sup>2</sup> Er erfüllt die Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Kompetenzen sind im Anhang geregelt.

### **Artikel 28 Bereich Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Im Bereich Aus- und Weiterbildung werden alle Leistungsaufträge und curricularen Module der Aus- und Weiterbildung gesteuert und koordiniert.

<sup>2</sup> Er besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter Aus- und Weiterbildung sowie den administrativen Mitarbeitenden der Aus- und Weiterbildungsadministration.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Aus- und Weiterbildung leitet den Bereich und entscheidet gemäss Kompetenzregelung im Anhang bzw. bereitet entsprechende Anträge zuhanden der Departementsleitung vor. Dazu gehören insbesondere

- a. die Modulplanung und -steuerung inkl. Ressourcenplanung und Bildungscontrolling,
- b. die Zulassung und Aufnahme von Studierenden,
- c. Führen des Prozesses zur Anerkennung von Studienleistungen,
- d. die allgemeine Studienberatung und Mobilitätsfragen,
- e. die Entwicklung und Koordination der Weiterbildungsangebote.

<sup>4</sup> Sie bzw. er vertritt das Departement in den Ressorts Aus- und Weiterbildung der Hochschule Luzern sowie in schweizerischen Fachgremien.

<sup>5</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Aus- und Weiterbildung ist Mitglied der Departementsleitung.

<sup>6</sup> Die Koordination der Aus- und Weiterbildung wird über die Aus- und Weiterbildungskonferenz sichergestellt. Diese wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Bereichs Aus- und Weiterbildung einberufen und geleitet.



## **Artikel 29 Bereich Forschung und Entwicklung**

<sup>1</sup> Im Bereich Forschung und Entwicklung werden Forschungsprojekte entwickelt und umgesetzt. Die Forschungsprojekte sind Kompetenzzentren zugeteilt. Die Projekte sind mit der Aus- und Weiterbildung abgestimmt.

<sup>2</sup> Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter Forschung und Entwicklung, den Leitenden der Kompetenzzentren und den wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Forschung und Entwicklung ist Mitglied der Departementsleitung und im Rahmen ihrer bzw. seiner Funktion auf Departementsebene verantwortlich für

- a. die Entwicklung und die strategische Ausrichtung des Bereichs Forschung und Entwicklung im Rahmen der Hochschul- und Departementsstrategie sowie die Akquisition von Projekten,
- b. die Organisation der Abläufe und Prozesse im Bereich Forschung und Entwicklung,
- c. die Planung des Gesamtbudgets und die Budgetkontrolle,
- d. die Vertretung des Departements im Ressort Forschung und Entwicklung der Hochschule Luzern sowie in Fachgremien.

<sup>4</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter eines Kompetenzzentrums ist gemäss Kompetenzenregelung im Anhang für die inhaltliche und organisatorische Führung des Kompetenzzentrums verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- a. die Entwicklung des Kompetenzzentrums im Rahmen der Forschungsstrategie,
- b. die Projektleitung und die Projektakquisition,
- c. die Detailbudget- und Pensenplanung,
- d. die Detailbudgetkontrolle.

<sup>5</sup> Die Entwicklung der Forschungsstrategie, die Jahresplanung und die Koordination der Forschung und Entwicklung mit den Kompetenzzentren erfolgen unter der Leitung der Leiterin bzw. des Leiters der Forschung und Entwicklung zusammen mit den Leitenden der Kompetenzzentren und der Forschungskonferenz.

## **Artikel 30 Bereich Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Im Bereich Veranstaltungen werden Veranstaltungen auf Departements- sowie auf Institutsebene gemäss dem Veranstaltungskonzept und im Auftrag der Departementsleitung koordiniert, organisiert und realisiert.

<sup>2</sup> Die inhaltliche, administrative und finanzielle Planung des Veranstaltungsbereichs, das Controlling sowie die Evaluation der Veranstaltungen werden in der Veranstaltungskonferenz koordiniert.

<sup>3</sup> Die Veranstaltungskonferenz setzt sich zusammen aus dem Direktor bzw. der Direktorin, dem Leiter bzw. der Leiterin Aus- und Weiterbildung, den Institutsleiterinnen bzw. den Institutsleitern, der Leiterin bzw. dem Leiter Veranstaltungen, einer Vertretung der Forschung sowie beigezogenen Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren.

<sup>4</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Veranstaltungen ist gemäss Kompetenzregelung im Anhang und im Rahmen ihrer bzw. seiner Querschnittsfunktion auf Departementsebene insbesondere verantwortlich für die Umsetzung und die Koordination von künstlerischen Aussenauftritten und von Kooperationsprojekten, die gemäss Veranstaltungskonzept als Kategorie-A-Veranstaltungen definiert sind.

Dazu gehören insbesondere

- a. die Vorbereitung, Koordination und Organisation der internen und externen Veranstaltungen auf Ebene des Departements,
- b. die Einberufung und Leitung der Veranstaltungskonferenz,
- c. die Beratung und Betreuung im Konzertwesen,
- d. das Termin- und Budget-Controlling von A-Veranstaltungen gemäss Veranstaltungskonzept.

<sup>5</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Veranstaltungen ist beratendes Mitglied der Departementsleitung.

<sup>6</sup> Für die inhaltliche, die organisatorische und die finanzielle Planung und Durchführung der übrigen Veranstaltungen sind die Institutsleiterinnen bzw. die Institutsleiter verantwortlich.

## **5. Bibliothek**

### **Artikel 31 Aufgaben und Organisation**

<sup>1</sup> Die Bibliothek sorgt für eine qualitativ hochwertige Informationsversorgung im Bereich Musik und fördert die Informationskompetenz insbesondere ihrer Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Bibliothek besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter Bibliothek sowie aus den Bibliotheksmitarbeitenden.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Bibliothek leitet die Bibliothek gemäss Vorgaben der Departementsleitung. Ihre bzw. seine Aufgaben sind insbesondere

- a. die organisatorische und planerische Führung der Bibliothek,
- b. die Budgetverantwortung,
- c. die Sicherstellung der Verbindung zu Forschung und Entwicklung und zur Aus- und Weiterbildung,
- d. die Vertretung des Departements in der Arbeitsgruppe Bibliotheken der Hochschule Luzern sowie in schweizerischen Fachgremien.

<sup>4</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Bibliothek ist Mitglied der Ausbildungs- und der Forschungskonferenz.

## **6. Förderstiftungen und Fördervereine**

### **Artikel 32 Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern – Musik**

<sup>1</sup> Die Förderstiftung «Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern – Musik» begleitet und unterstützt das Departement.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung pflegt den Kontakt zur Förderstiftung und zieht diese bei wichtigen strategischen Fragen und Weichenstellungen des Departements beratend bei.

<sup>3</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

### **Artikel 33 Fördervereine und weitere Förderstiftungen**

Das Departement pflegt die Zusammenarbeit mit den ihm nahestehenden Fördervereinen und weiteren Förderstiftungen.

## **IV. Mitwirkung der Angehörigen**

### **Artikel 34 Mitwirkungsgremien**

<sup>1</sup> Mitwirkungsgremien auf Departementsebene sind

- a. die Departementsversammlung,
- b. die Mitwirkungskommission,
- c. die Studierendenvertretung,
- d. die Findungskommissionen.

<sup>2</sup> Mitwirkungsgremien auf Institutsebene sind

- a. die Institutskonferenz,
- b. die Fachschaften.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Aufwand für die Mitarbeitenden sowie die Entschädigung für die Studierenden in den Mitwirkungsgremien werden durch die Direktorin bzw. den Direktor festgelegt.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitwirkungsgremien sind im Anhang 4 geregelt.

### **Artikel 35 Departementsversammlung**

<sup>1</sup> Die Departementsversammlung dient der gegenseitigen Aussprache und dem Wissens- und Informationstransfer betreffend die wichtigsten Entwicklungen auf Ebene der Hochschule Luzern und des Departements.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden des Departements und die für das Departement Musik zuständigen Fachpersonen von Rektorat und Services nehmen an der Departementsversammlung teil.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte und weitere Gäste können eingeladen werden.

<sup>4</sup> Die Departementsversammlung wird von der Direktorin bzw. dem Direktor mindestens einmal pro Jahr einberufen. Weitere Departementsversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitarbeitenden durchgeführt werden.

### **Artikel 36 Mitwirkungskommission**

<sup>1</sup> Die Mitwirkungskommission vertritt die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden auf der Ebene des Departements.

<sup>2</sup> Sie hat Anrecht auf einen Sitz im Mitwirkungsrat der Hochschule Luzern.

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selbst.

### **Artikel 37 Studierendenvertretung**

<sup>1</sup> Die Studierendenvertretung vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden auf Ebene des Departements.

<sup>2</sup> Sie hat Anrecht auf einen Sitz im Studierendenrat der Hochschule Luzern.

<sup>3</sup> Sie schlägt ihre Vertretung in die Findungskommissionen vor.

<sup>4</sup> Die Studierendenvertretung konstituiert sich selbst.

### **Artikel 38 Fachschaft**

<sup>1</sup> Die Fachschaft vertritt ihre Anliegen auf Institutsebene, insbesondere in der Institutskonferenz sowie in Prüfungs- und Findungskommissionen.

<sup>2</sup> Sie besteht aus den Dozierenden der gemäss Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz d festgelegten Einteilung.

<sup>3</sup> Sie schlägt ihre Vertretung in die Findungskommissionen vor.

### **Artikel 39 Findungskommission für die Auswahl von Mitarbeitenden der Kaderstufe 2**

<sup>1</sup> Für die Auswahl der Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter und der Leiterinnen bzw. Leiter der Bereiche Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung wird eine Findungskommission eingesetzt.

<sup>2</sup> Eine Findungskommission setzt sich in der Regel aus fünf Personen zusammen. Einsitz haben

- a. die Direktorin bzw. der Direktor
- b. ein weiteres Mitglied der Departementsleitung,
- c. zwei Mitarbeitende der betreffenden Organisationseinheit sowie
- d. eine bzw. ein durch die Studierendenvertretung vorgeschlagene Studentin bzw. vorgeschlagener Student.

<sup>3</sup> Die bzw. der HR-Verantwortliche und die bzw. der Diversity-Beauftragte können beratend beigezogen werden.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung der Findungskommission sind die Diversity-Grundsätze zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder einer Findungskommission werden durch die Departementsleitung eingesetzt.

<sup>6</sup> Den Vorsitz hat die Direktorin bzw. der Direktor.

### **Artikel 40 Findungskommission für die Auswahl von Dozierenden**

<sup>1</sup> Für die Auswahl von Dozierenden wird eine Findungskommission eingesetzt, sofern Dozierende nicht von der Departementsleitung berufen werden.

<sup>2</sup> Eine Findungskommission setzt sich in der Regel aus fünf Personen zusammen. Einsitz haben

Luzern, 1. März 2019  
Seite 13 / 13

- a. die zuständige Institutsleiterin bzw. der zuständige Institutsleiter,
- b. ein Mitglied der Departementsleitung,
- c. zwei von der betreffenden Fachschaft vorgeschlagene Dozierende,
- d. eine bzw. ein durch die Studierendenvertretung vorgeschlagene Studentin bzw. vorgeschlagener Student,
- e. je nach Aufgabengebiet weitere Fachpersonen.

<sup>3</sup> Die bzw. der HR-Verantwortliche und die bzw. der Diversity-Beauftragte können beratend beigezogen werden.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung der Findungskommission sind die Diversity-Grundsätze zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder einer Findungskommission werden auf Vorschlag der zuständigen Institutsleiterin bzw. des zuständigen Institutsleiters durch die Departementsleitung eingesetzt.

<sup>6</sup> Den Vorsitz hat die zuständige Institutsleiterin bzw. der zuständige Institutsleiter.

## 7. Sozialpartner

### Artikel 41

<sup>1</sup> Das Departement pflegt die Sozialpartnerschaft mit der Dozierendenvereinigung oder weiteren Personalverbänden und hört sie zu personalrechtlichen Fragen auf Stufe Departement im Rahmen von Vernehmlassungen oder Aussprachen mit der Direktorin bzw. dem Direktor an.

<sup>2</sup> Die Dozierendenvereinigung und die weiteren Personalverbände können ihre Vertretung in die Mitwirkungskommission des Departements wählen lassen. Ein Anspruch auf Vertretung besteht nicht.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 42 Aufhebung bisherigen Rechts

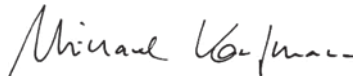
Das Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departments Musik der Hochschule Luzern (OMR) vom 5. Januar 2015 wird aufgehoben.

### Artikel 43 Inkraftsetzung

Das Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departements Musik der Hochschule Luzern tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Luzern auf den 1. März 2019 in Kraft.<sup>2</sup>

Luzern, 28. Januar 2019

Hochschule Luzern – Musik



Michael Kaufmann, Direktor

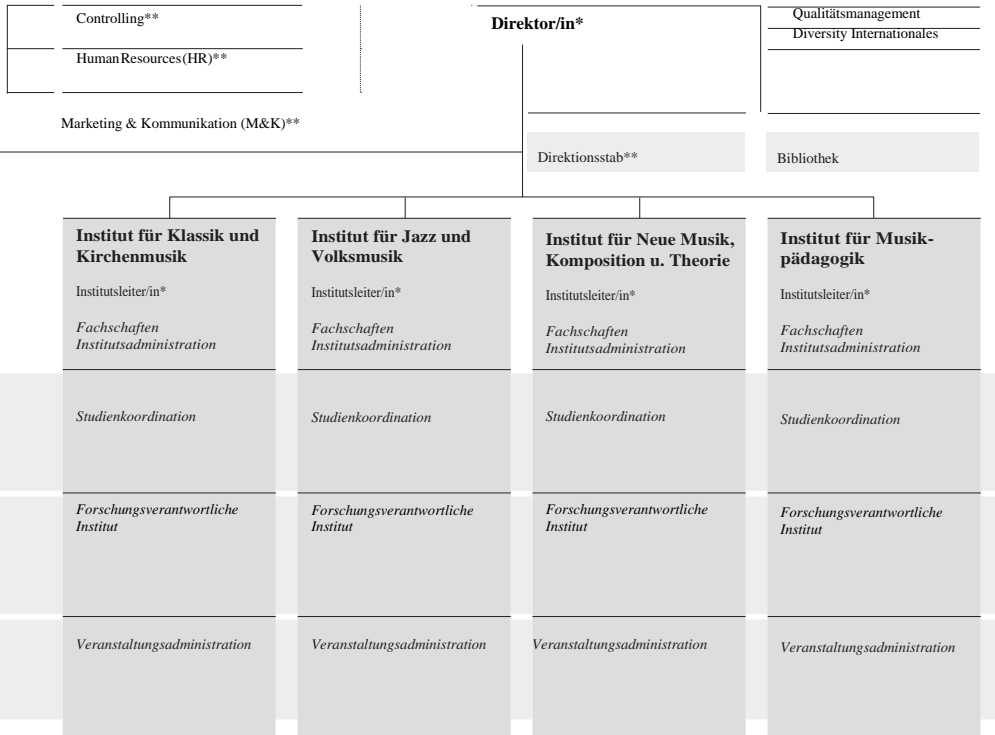
---

<sup>2</sup> Vom Rektor der Hochschule Luzern am 27. Februar 2019 genehmigt.

Luzern, 1. März 2019

Seite 1 / 2

## Anhang 1 Organigramm



- \* Mitglied der Departementsleitung
- \*\* Beratendes Mitglied der Departementsleitung

**Anhang 2  
Gremien**

<b>Gremium</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Weitere Teilnehmende</b>	<b>Hauptaufgaben</b>	<b>Sitzungsrhythmus</b>	<b>Informationen</b>
Departements- leitung	- Direktor/in (Vorsitz) - Institutsleiter/innen - Leiter/in Bereich Aus- und Weiterbildung - Leiter/in Bereich Forschung und Entwicklung - Mitglieder mit beratender Stimme	Nach Bedarf	- Strategieentwicklung - Jahresziele/Jahresplanung - Budget/Jahresabschluss - Steuerung und Weiterent- wicklung der Leistungsbe- reiche	- Ca. 20 Halbtage jährlich - 1 bis 2 ganztägige Klausuren jährlich	- Entscheidprotokolle - Kurzprotokoll wird im Inside abgelegt, Studierendenrat wird bedient - DL-Mitglieder haben Infor- mationspflicht gegenüber ihrer Organisationseinheit
Aus- und Weiterbildungs- konferenz	- Leiter/in Aus- und Weiterbildung (Vorsitz) - Studienkoordinatoren/-innen - Koordinator/in Weiterbildung - Leiter/in Bibliothek - Koordinator/in Studiengangentwicklung	Nach Bedarf	- Koordination Aus- und Weiterbildung - Vernetzung Lehre/Forschung	Mindestens 2 Mal jährlich	Informationspflicht an DL
Forschungs- konferenz	- Leiter/in Forschung und Entwicklung (Vorsitz) - Leitende der Kompetenzzentren - Eine Vertretung pro Institut - Je ein/e Forschende/r pro Forschungsschwerpunkt - Leiter/in Bibliothek	Nach Bedarf	- Strategische Koordination der Forschung und Entwicklung - Vernetzung Lehre/Forschung	Mindestens 2 Mal jährlich	Informationspflicht an DL



Veranstaltungs- konferenz	-Leiter/in Veranstaltungen (Vorsitz) -Institutsleiter/innen und/ oder Institutsverantwortliche Veranstaltungen -Direktor/in -Leiter/in Bereich Aus- und Weiterbildung -Leiter/in Bereich Forschung	Nach Bedarf	-Planung und Koordination und Einteilung der Veran- staltungen -Evaluation der Veranstal- tungen	3 bis 5 Mal jährlich	Informationspflicht an DL
Instituts- konferenz	-Institutsleiter/in (Vorsitz) -Dozierende -Studienkoordinatoren/-innen -Vertreter/innen der Fach- schaften -Admin. und techn. Mitarbei- tende des Instituts	Nach Bedarf	Wissens- und Informations- transfer betreffend die wich- tigsten Entwicklungen auf Ebene Institut und Departement	Mindestens 2 Mal jährlich	Informationspflicht an DL
Administrations- konferenz	-Leiter/in Direktionsstab (Vorsitz) -Alle admin. Mitarbeitenden der Institute, der Aus- und Weiterbildungsadministratio n und des Direktionsstabs	Nach Bedarf	Planung und Koordination der administrativen Arbeitsabläufe und Prozesse im Bereich Aus- und Weiterbildung	Mindestens 4 Mal jährlich	Informationspflicht an DL
Studiengangs- team	-Studienkoordinator/in (Vorsitz) -Fachverantwortliche -Leiter/in Aus- und Weiterbildung	Nach Bedarf	Organisation, Koordination und Weiterentwicklung des Studiengangs	Mindestens 2 Mal jährlich	Informationspflicht an IL

**Anhang 3  
Mitwirkungsghremien**

<b>Gremium</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Weitere Teilnehmende</b>	<b>Hauptaufgaben</b>	<b>Sitzungsrhythmus</b>	<b>Informationen</b>
Departementsversammlung	Direktor/in (Vorsitz) Alle Mitarbeitenden	Nach Bedarf	Wissens- und Informa- tionstransfer betreffend die wichtigsten Entwicklungen auf Ebene Hochschule Luzern und Departement	Mindestens 1 Mal pro Jahr	
Mitwirkungskommission und Dozierenden- vereinigung	Gewählte Mitglieder	Nach Bedarf	Vertretung der Interessen der Mitarbeitenden	Organisiert sich selbst Regelmässig, mindestens einmal pro Jahr Infor- mationsaustausch mit Direktor/in	
Fachschaft	Mitglieder der Fachschaft	Nach Bedarf	Vertretung inhaltlicher An- liegen aus dem Fachgebiet im Institut und auf Ebene Depar- tament Vorschlagsrecht für Einsitz in Findungskom- missionen	Organisiert sich selbst	Fachschaft

Studierendenvertretung	Gewählte Mitglieder	Nach Bedarf	Vertretung studentischer Anliegen aus dem Fachgebiet im Institut, im Departement sowie auf Ebene Hochschule Luzern  Vorschlagsrecht für Einsitz in Findungskommissionen	Organisiert sich selbst  Regelmässig, mindestens einmal pro Jahr Informationsaustausch mit Direktor/in	
Findungskommission für Kaderstufe 2	Direktor/in (Vorsitz) Weitere von der DL eingesetzte Mitglieder	Nach Bedarf	Mitwirkung bei Rekrutierungsverfahren, Antragsrecht	Nach Bedarf	Bericht und Antrag an DL
Findungskommission für Dozierende	Institutsleiter/in (Vorsitz) Von der DL eingesetzte Mitglieder	Nach Bedarf	Mitwirkung bei Rekrutierungsverfahren, Antragsrecht	Nach Bedarf	Bericht und Antrag an DL

**Anhang 4**  
**Auszug – Führungs- und Mitwirkungskompetenzen**

Aufgabe	KR/FHR/HSL/R	Direktor/in	Departementsleitung	Institutsleiter/innen	Institutskonferenz	Studienkoordinatoren/-innen	Leiter/in Aus- und Weiterbildung	Leiter/in Forschung und Entwicklung	Leitende Kompetenzzentren F&E	Leiter/in Veranstaltungen	Leiter/in Bibliothek	Leiter/in Direktionsstab	Departementsversammlung	Mitwirkungskommision, Dozierendenver.	Studierendenvertretung	Fachschaft	Mitarbeitende	Studierende
<b>Strategie</b>																		
Strategie Departement	G (FHR) E* (HSL)	A	M									K	I	K	K		I	I
Jahresziele Departement	G (R)	E*	M									A						
Jahresplanung Departement		E	M							A	A	A						
Jahresplanung Institute		G		E*	I	I	A	A								I		
Jahresplanung Forschung und Entwicklung		G						E*	M									
Qualitätsmanagement		E	M															
<b>Organisation</b>																		
Organisation Departement	G (R)	E*	M							A	A	A	I	K	K		I	I
Binnenorganisation Institute		G		E*	I	I	A	A								A/K		
Binnenorganisation Forschung und Entwicklung		G						E	A/M									
Prozesse Departement		E	M							A	A	A/M						
Prozesse Institute		G		E*	I	A	A	A								A/K		





Aufgabe	KR/FHR/HSL/R	Direktor/in	Departementsleitung	Institutsleiter/innen	Institutskonferenz	Studienkoordinatoren/-innen	Leiter/in Aus- und Weiterbildung	Leiter/in Forschung und Entwicklung	Leitende Kompetenzzentren F&E	Leiter/in Veranstaltungen	Leiter/in Bibliothek	Leiter/in Direktionsstab	Departementsversammlung	Mitwirkungskommision, Dozierendenvertretung	Fachschaft	Mitarbeitende	Studierende	
Administrative, künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeitende eines Instituts		E		A		I										I		
Wissenschaftliche Mitarbeitende eines Kompetenzzentrums		E						K	A									
Administrative und wissenschaftliche Mitarbeitende der Forschungsleitung		E						A										
Administrative Mitarbeitende des Bereichs Aus- und Weiterbildung		E				I	A									I		
Leiter/in Bibliothek		E														I		
Administrative/wissenschaftliche Mitarbeitende Bibliothek		E									A					I		
<b>Raumfragen und Hausdienst</b>																		
Raumbedarf und Raumprogramm definieren	E (KR)	M	K	A				A						M	M		I	I
Raumbeschaffung/Miete inkl. Umbau	E (KR) A (FHR) M (R)	M	K	A							A	A	I				I	I
Hausdienst Service Level Agreement (SLA)	G (R)	E*		K								A						

Raumverwaltung		E											A					
<b>Marketing und Kommunikation</b>																		
Produkte-Marketing		E	M	I		M							A/M					
<b>Regelung von Kompetenzen und Mitwirkung</b>																		
Organisations- und Mitwirkungsreglement	G (R)	E*	M												A/K	A/K		
Anpassung der übrigen Departementsregelungen im Bereich Organisation und Mitwirkung		E	M												A/K	A/K		

<sup>1</sup> Mitwirkungskommission und Dozierendenvereinigung werden gleichberechtigt in Anhörungen, Konsultationen und Mitwirkungsprozesse einbezogen (in Absprache gemeinsam oder einzeln)



Luzern, 1. März 2019  
Seite 1/2

**Anhang: Legende zu den Anhängen 2 bis 4**

<b>Kompetenz/Mitwirkung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Beschreibung der Kompetenz/Mitwirkung</b>
Antrag	A	Recht auf Stellung eines Antrags zuhanden des jeweils übergeordneten Entscheidungsgremiums
Entscheid*	E*	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften mit Genehmigungsvorbehalt durch die übergeordnete Instanz
Erlass oder Entscheid (Verantwortlichkeit)	E	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften gemäss Entscheidungsregeln des jeweiligen Entscheidungsgremiums
Genehmigung	G	Recht auf Genehmigung eines Entscheids einer unterstellten Instanz
Information	I	Recht auf Information
Konsultation	K	Recht auf mündliche oder schriftliche Konsultation/Vernehmlassung
Mitsprache bei Entscheidungsfindung*	M*	Recht auf Beteiligung an der Bearbeitung eines Sachgeschäfts zuhanden des jeweils übergeordneten Entscheidungsgremiums
Mitsprache bei Entscheidungsfindung	M	Recht auf Beteiligung an der Bearbeitung eines Sachgeschäfts
<b>Gremien Funktions-trägerinnen/Funktionsträger</b>	<b>Abk.</b>	
Departementsleitung	DL	
Fachhochschulrat	FHR	
Hochschulleitung Hochschule Luzern	HSL	
Konkordatsrat	KR	
Rektor/in Hochschule Luzern	R	

Luzern, 1. März 2019  
Seite 2 / 2  
Anhang: Legende zu den Anhängen 2 bis 4

<b>Bildungsangebote</b>	<b>Abk.</b>
Bachelor-Studiengang	BA
Master-Studiengang	MA
Certificate of Advances Studies	CAS
Diploma of Advances Studies	DAS
Master of Advances Studies	MAS